

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Qu/3

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.02.2019 / 61 26 01-Bo 17

Mein Zeichen
01.3 Tro

Datum
18.03.2019

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Bo 17 in der Ortschaft Bornheim

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB im Verfahren gem. § 13 a BauGB

Sehr geehrte Frau Breuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung
genommen:

Abfallwirtschaft:

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes
Wesseling-Urfeld. Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser
Wasserschutzzone ist – nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis – nur
unter versiegelten Flächen zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges
oder organoleptisch auffälliges Bödenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist
ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem
Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche
Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder
die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: FBANKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung:

Das derzeit gültige ABK weist das Plangebiet als Mischsystem aus.

Laut der Planunterlagen stehen abschließende Aussagen, ob die geplante Niederschlagswasserbeseitigung ins angrenzende Mischsystem und eine Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser erfolgen kann, noch aus und sollen im weiteren Verfahren geprüft werden.

Bis zur Vorlage dieser Aussagen ist keine abschließende Stellungnahme zur Niederschlagsentwässerung möglich.

Altlasten:

Innerhalb des Plangebietes sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst. Der Realisierung der Planungsinhalte stehen aus Altlastensicht keine Bedenken entgegen.

Direkt nördlich angrenzend an das Plangebiet ist ein Altstandort mit der Nr. 5207/1006-0 registriert (siehe Lageplan). Es wird vorsorglich angeregt, folgenden Hinweis in die textliche Festsetzung bzw. Begründung zu übernehmen:

Hinweis

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen.

Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz:

Die in der ASP I formulierte Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. März bis 30. September ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006- 1.021 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke - unter

Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung
des Gewerbestandes in die Prüfung mit einzubeziehen.

Im Auftrag



Trompertz

Anlage : Lageplan Altstandort

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

13.02.2019 / 61 26 01-Bo 17

Mein Zeichen

01.3 Tro

Datum

08.10.2019

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Bo 17 in der Ortschaft Bornheim

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB im Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: Ergänzende Stellungnahme zur Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 18.03.2019

Sehr geehrte Frau Breuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 18.03.2019 zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt ergänzt:

Umwelt und Naturschutz

Artenschutz:

Aufgrund eines Hinweises eines von der Planung Betroffenen wurden die im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB vorgelegten Unterlagen - insbesondere zum Artenschutz - noch einmal geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Star in der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 mit Stand vom 04.10.2018 nicht betrachtet wurden, obwohl diese Arten im Messtischblatt 5207 2. Quadrant aufgelistet werden.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

SWIFT-BIC: COKSDE33

Postbank Köln

IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00

SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident.Nr.: DE123 102 775 1 Steuer-Nr.: 230/5760/001

Nach der methodischen Vorgehensweise der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 hätte für diese Arten in der Potentialanalyse eine überschlägige Beurteilung dahingehend erfolgen müssen, ob die genannten Arten im Planungsraum ausgeschlossen werden können oder ob für sie eine vertiefende Prüfung (ASP II) erforderlich wird. Die ASP I weist insofern ein Defizit auf, da zu den vorgenannten Arten keine Aussage hinsichtlich möglicher Konflikte mit dem Artenschutzrecht erfolgte.

Die planungsrelevante Art Haselmaus wird im Messtischblatt 5207 2. Quadrant nicht aufgeführt. Auf die im Erlass genannte Möglichkeit, Hinweise auf mögliche Artvorkommen mittels Befragung der unteren Naturschutzbehörde oder anderer ortskundiger Artexperten zu erlangen, hat der Gutachter im Vorfeld der Untersuchung verzichtet. Es liegt im Ermessen des Gutachters, auf Grund der Biotopausstattung die Haselmaus zu betrachten oder nicht.

Bei einer am 30.09.2019 durchgeführten Ortsbesichtigung wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine gut ausgeprägte und durchgehende Strauchhecke identifiziert, die neben größeren Laub- und Nadelgehölzen auch ein ausreichendes Angebot an Früchten, Blüten und Samen tragenden Sträuchern beherbergt und die in ihrer Gesamtheit einen potentiellen Lebensraum für die Haselmaus darstellt. Ein Vorkommen der Haselmaus im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann somit aus hiesiger Sicht nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Die oben aufgeführten Arten sind daher mindestens in die Betrachtung der ASP I einzubeziehen.

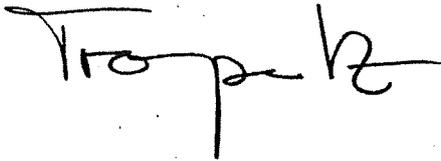
Ob die Biotopstrukturen im Plangebiet tatsächlich Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten sind, kann letztlich nur eine Kartierung (ASP II) nach dem Methodenhandbuch Artenschutzprüfung ergeben. Für die Arten Girlitz, Feldlerche und Star wird nach der Ortsbesichtigung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit als unwahrscheinlich erachtet; wenngleich gewisse Unsicherheiten blieben (weil z. B. der stark mit Efeu bewachsene Baum nicht näher untersucht werden konnte). Für den Bluthänfling würde als Untersuchungsumfang eine Revierkartierung mit 3-4 Begehungen im Zeitraum April-Juni als ausreichend erachtet. Die erste Begehung wäre im Zeitraum Mitte April bis Ende April durchzuführen, die weiteren Begehungen im vierzehntägigen Rhythmus.

Für die planungsrelevante Art Haselmaus wäre aufgrund der Aktivitätszyklen der Art das Ausbringen von sogenannten Tubes ab Mai bis mindestens September erforderlich, um einen sicheren Nachweis der Art führen zu können bzw. auszuschließen. Bis dahin sollte auch ein geeignetes Gehölz in der Nähe identifiziert werden, in das man für den Fall eines positiven Nachweises die Haselmaus umsiedeln könnte. Eine entsprechende Genehmigung ist rechtzeitig bei der UNB zu beantragen.

Alternativ könnte für die vorgenannten Arten auch eine worst-case-Betrachtung erfolgen, die von einem Vorkommen der Arten ausgeht. Dann wären in Abstimmung mit der UNB vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zu planen und umzusetzen sowie im Anschluss auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Da wie dargelegt nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in den auf dem Grundstück vorgefundenen Gehölzstrukturen planungsrelevante Arten befinden bzw. dort ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, sind zwischenzeitliche Rückschnittmaßnahmen auf den genannten Flächen ausgeschlossen, die ansonsten nach § 39 BNatSchG zulässig wären.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Trompertz', with a stylized flourish at the end.

Trompertz

12. **Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg**
Schreiben vom 18.03.2019, ergänzt um ein **Schreiben vom 08.10.2019** zum Artenschutz

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Abfallwirtschaft

Die Hinweise zur Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Wesseling-Urfeld und zur Entsorgung von auffälligem Bodenmaterial werden in den Textteil zum Bebauungsplan Bo 17 aufgenommen.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser wird im weiteren Verfahren geprüft.

Altlasten

Der Hinweis auf den Umgang mit Bodenverunreinigungen wird in den Textteil zum Bebauungsplan Bo 17 aufgenommen.

Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz

Der Hinweis zum Schutz der Vogelbrutzeit wird in den Textteil zum Bebauungsplan Bo 17 aufgenommen.

Erneuerbare Energien

In den Textteil zum Bebauungsplan Bo 17 wird ein Hinweis auf die Berücksichtigung und Verwendung erneuerbarer Energien aufgenommen.

Artenschutz

Die für das geplante Vorhaben durchgeführte Artenschutzvorprüfung Stufe I (vom 19. September 2018, Aktualisierung vom 02. Juni 2020) kommt zum Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) unter Beachtung der Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten nicht zu erwarten sind.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund der fehlenden Versteckmöglichkeiten nicht betroffen. Spalten in Gebäuden oder Bäumen sind nicht vorhanden. Wesentliche Einschränkungen der Nahrungslebensräume von Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus) sind nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet wird ausgeschlossen, da hier keine entsprechenden Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Diese Säugetierart kommt nachweislich im bewaldeten Höhenzug der Ville, der sich in einer Entfernung von ca. 300 m westlich des Plangebietes befindet, vor. Aufgrund der Rodungen des Gehölzaufwuchses ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die ergänzenden Untersuchungen der Vögel im Mai 2020 ergaben keine Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Plangebiet, wie z. B. Girlitz und Bluthänfling. In der angrenzenden Bebauung brüten Mehlschwalben und Haussperlinge.

Aufgrund der Rodung des Gehölzaufwuchses im Plangebiet, im Winter 2019/2020, konnten keine allgemein verbreiteten, heckenbrütenden Arten nachgewiesen werden.

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß der Bestimmungen des § 39 (5) BNatSchG grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Einen Rodungsstopp außerhalb des vorgenannten Zeitraumes kann nur der Rhein-

Sieg-Kreis (untere Naturschutzbehörde) veranlassen. Einen solchen hat es nicht gegeben.

Beschlussentwurf:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.